

Nr. **XIX. GP.-NR**
935 /J **A N F R A G E**
1995 -04- 0 7

der Abgeordneten Dr. Lackner
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Nichtbeantwortung der Anfrage 438/J betreffend zusätzlicher
Großkredit an den Konsum durch die BAWAG

In der Anfrage 438/J vom 24. Jänner 1995 betreffend zusätzlicher
Großkredit an den Konsum durch die BAWAG haben die Anfragesteller
Dr. Lackner und Kollegen an den Bundesminister für Finanzen die Frage
gerichtet, ob "die zusätzliche Finanzspritze der BAWAG an den Konsum
(+ 800 Millionen Schilling, somit ein Gesamtkredit in der Höhe von 5,8
Milliarden Schilling) in Einklang mit § 27 Bankwesengesetz steht". In seiner
Anfragebeantwortung (429/AB vom 24. 3. 1995) hat sich der Bundesminister
für Finanzen auf die Wahrung des Bankgeheimnisses nach § 38 BWG
berufen.

Die Berufung auf das Bank- bzw. Amtsgeheimnis trifft im gegenständlichen
Fall jedoch nicht zu. Nach § 69 BWG hat der Bundesminister für Finanzen
die Einhaltung der Vorschriften des Bankwesengesetzes zu überwachen
und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen
Bankwesen Bedacht zu nehmen. Die parlamentarische Anfrage 438/J zielte
darauf ab, ob die Vorschrift des § 27 BWG (Großveranlagung) durch die
Gewährung des zusätzlichen Großkredites an den Konsum von der BAWAG
eingehalten wurde bzw. welche Schritte die Bankenaufsicht unternehmen
werde, falls die Großveranlagungsgrenze überschritten worden ist. Es ist
das legitime Interesse der Anfragesteller, den Bundesminister für Finanzen
als Bankenaufsichtsbehörde nach der Einhaltung des Bankwesengesetzes
zu befragen. Nach Tatsachen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, wurde in
der Anfrage 438/J nicht gefragt.

- 2 -

Um eine inhaltliche Beantwortung ihrer Anfragen zu erhalten, richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen neuerlich die nachstehende

Anfrage:

1. Steht die zusätzliche Finanzspritze der BAWAG an den Konsum (+ 800 Millionen Schilling, somit ein Gesamtkredit in der Höhe von 5,8 Milliarden Schilling) in Einklang mit § 27 Bankwesengesetz?
2. Wenn nein, welche Schritte wird die Bankenaufsicht unternehmen?
3. Wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Sicherheit der BAWAG-Kunden zu gewährleisten?
4. Wird die BAWAG zukünftig diese Großveranlagung zugunsten des Konsum, die die gesetzlich vorgeschriebene Grenze von 40 % der anrechenbaren Eigenmittel zumindest erreicht, aufrechterhalten können?